

# Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **20 (1904)**

Heft 48

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerbeverein soll laut gefasstem Beschluß bei dieser endgültigen Vereinigung der Vorlagen mitwirken, allenfalls die definitive Redaktion derselben übernehmen.

4. Die vereinbarten Maßmethoden sind im nächstfolgenden Jahrgang des Schweizer. Baukalenders zu veröffentlichen und die Parteien geben gegenseitig die Zusicherung, daß sie alles tun werden, damit den getroffenen Vereinbarungen allseitig nachgelebt werde.

Es muß dem Schweizer. Ingenieur- und Architektenverein überlassen bleiben, ob er die Prüfung der einlangenden Vorarbeiten und die Verhandlungen mit den Baugewerbeverbänden durch eine oder mehrere Spezialkommissionen oder in anderer Form vornehmen lassen will. Die Herren Vertreter dieses Vereins geben der Ueberzeugung Ausdruck, daß ihrerseits nichts versäumt werde, damit die Sache eine möglichst rasche Erledigung finde.

Wie aus diesen Beschlüssen ersichtlich, soll nun die Einführung einheitlicher Maßmethoden für das Baugewerbe ernstlich an die Hand genommen werden. Demgemäß wurden die Berufsverbände der Baugewerbe neuerdings von der Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins eingeladen, ihre Vorschläge oder allfällige Ergänzungen zu schon eingereichten Vorschlägen bis spätestens Ende März dem Schweizer. Gewerbevereinssekretariat einzureichen. Es ist im eigenen Interesse aller Baugewerbetreibenden zu erwarten, daß angesichts der Wichtigkeit der Sache diese Angelegenheit mit aller Energie und Gewissenhaftigkeit gefördert werde.

## Verbandswesen.

**Holzindustrie-Organisation.** (rd.=Korr.) Aus dem Berner Oberland ist eine bemerkenswerte berufsgenossenschaftliche Organisation zu melden. Die sämtlichen Holzschmitlex, Drechsler, Kleinschreiner und verwandten Berufsgenossen des engeren Oberlandes haben sich nämlich zu einem eigenen Verbands zusammengeschlossen, um alle gemeinsamen Interessen durch einiges zielbewusstes Vorgehen wirksamer wahren zu können. Der Sitz dieses neuen Verbandes ist Brienz. Die neue Organisation, die sich zum Ziele setzt, durch genossenschaftlichen Warenverkauf, gemeinsame Reklame, Schutz vor Preisdrückerei und vor ruinöser Konkurrenz die Oberländer Holzindustrie und ihre verwandten Berufszweige wieder auf einen grünen Zweig zu bringen, umfaßt die Ortsgemeinden: Meiringen, Brienz, Brienzwiler, Unterbach, Hofstetten, Schwanden, Oberried, Ringgenburg, Seltwald und Bönigen.

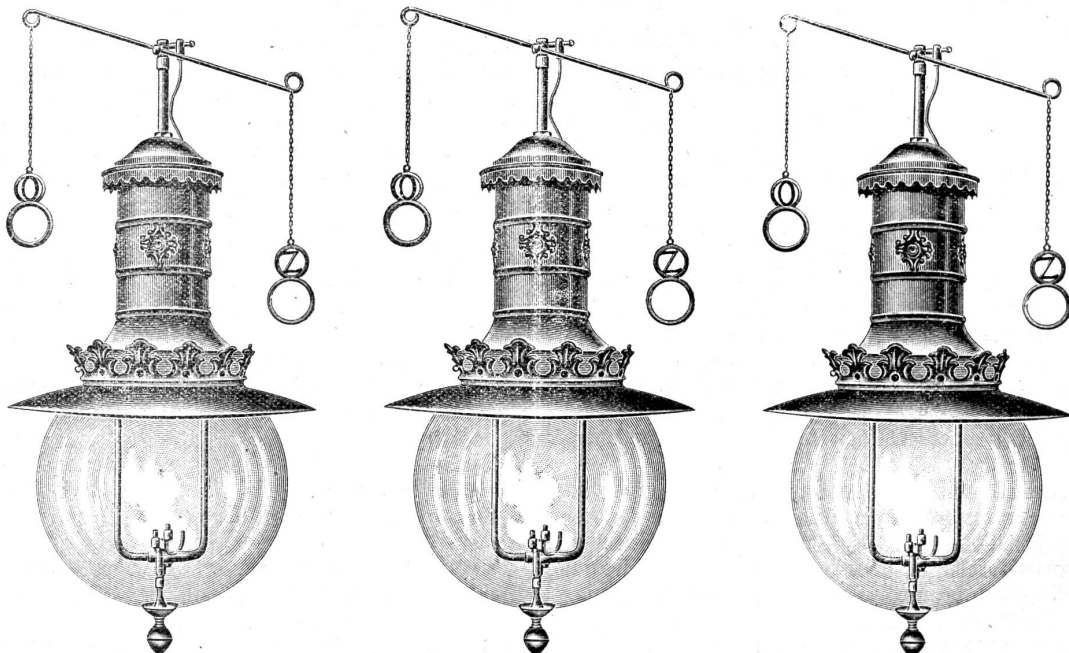
## Verschiedenes.

(Korr.) Die Schweiz. Baumaterialien-Genossenschaft in Zürich, welche derzeit 105 Mitglieder zählt, hielt Donnerstag den 16. Februar ihre zweite ordentliche Generalversammlung in Zürich ab. Der Geschäftsbericht erzeigte pro 1904 einen Warenumsatz von Franken 753,049.80; der Reingewinn abzüglich aller Unkosten im Betrage von Fr. 9310.65 betrug Fr. 44,692.70, wovon statutengemäß 5% = Fr. 2250 in den Reservefond übertragen werden müssen. Die Versammlung genehmigte einstimmig den Geschäfts- und Rechnungsbericht nach den Anträgen des Vorstandes, wonach den

# Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros.

10g



== Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer. ==